

Erste Änderungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs. 5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Regelung wird auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit befinden, übertragen.“

Artikel II

In der Anlage zu § 6 Abs. 1 werden die Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um eine neue Stufe 35 ergänzt. Die Stufe 34 heißt dann „bis 140.000 €“ und die Stufe 35 „über 140.000 €“.

Artikel III

Die Anlagen zur Satzung „Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung“ und „Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ sind dieser Änderungssatzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Artikel IV

Die Änderung der Satzung zu Artikel I tritt rückwirkend zum 01.08.2023 und die übrigen Änderungen zu Artikel II bis III zum 01.08.2025 in Kraft.